

5. Danzig

Rechtsprechung

a) Oberverwaltungsgericht

3. Dezember 1927, (St. 103/27) (Danziger Juristische Monatsschrift 1928 S. 112)

Steuerrecht und Enteignung.

1. *Eigentum im Sinne der Verfassung umfaßt nicht nur dingliche Rechte. Die Entziehung eines Teils der Miete kann begrifflich als Enteignung des Hauseigentümers angesehen werden. Die von Danzig eingeführte Wohnungsbaubgabe enthält jedoch keine Enteignung, sondern eine Steuer.*

2. *Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet, daß Tatbestände gleich zu behandeln (sind), die ungleich zu behandeln, Willkür sein würde. — Die Einführung einer besonderen Steuer für Hauseigentümer verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.*

Tatbestand. Die Beschwerdeführer sind für die ihnen gehörenden Grundstücke zu einer Wohnungsbauabgabe für 1925 veranlagt worden. Ihr dagegen eingelegter Einspruch ist, soweit er sich auf die angebliche Verfassungswidrigkeit der Wohnungsbauabgabe stützt, vom Steueramt und vom Verwaltungsgericht verworfen worden. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtet sich die von den Beschwerdeführern eingelegte Rechtsbeschwerde, mit welcher sie zunächst eine Zwischenentscheidung gemäß § 122 a GVG. dahin begehren, daß das Wohnungsbaugesetz vom 27. 3. 1925 mit der Verfassung der Freien Stadt Danzig in Widerspruch stehe. Die Beschwerde ist vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen: »Zunächst ist die Rechtsbeschwerde hinsichtlich der Behauptung der Verfassungswidrigkeit des Wohnungsbaugesetzes zu prüfen, da, falls das Gesetz tatsächlich mit Bestimmungen der Verfassung der Freien Stadt Danzig in Widerspruch steht, die Erhebung der Wohnungsbauabgabe aus diesem Grunde fortfallen müßte.

Die Beschwerdeführer halten den Art. 110 der Danziger Verfassung, durch welchen das Eigentum gewährleistet wird und bestimmt ist, daß eine Enteignung nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen kann, für verletzt. Eine Enteignung sehen sie darin, daß ein Teil der dem Hauseigentümer zustehenden Mieten durch die Abgabe »enteignet« werde, sowie darin, daß nach § 5 Abs. 4 des Wohnungsbaugesetzes auch das Grundstück für die Abgabe hafte; hierin liege eine Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke der Erhebung der Abgabe. So wie der Beamte sein Kapital und seine Arbeitskraft in der Laufbahn anlege und jeder Eingriff in sein Gehalt zurückzuweisen sei, habe der Grundstückseigentümer Arbeit und Kapital im Grundbesitz angelegt und dürfe in diesem Eigentum nach Art. 110 nicht geschmälert werden; dem Gehalt der Beamten entsprächen die Mieten der Hauseigentümer.

Diese Ausführungen gehen fehl. Zwar ist es herrschende Meinung, daß unter Eigentum im Sinne von Artikel 110 (entspricht Art. 153 der deutschen Verfassung) auch Forderungsrechte, nicht lediglich das dingliche Eigentum zu verstehen sind (RGZ. Bd. 109, S. 319 und d. d. Zitate; Plenarentsch. d. Obergerichts in Danzig in Aufw.-Angeleg. in Nr. 1 der Danziger Juristischen Monatsschrift von 1926). Nach Art. 71 der Danziger Verfassung bezieht sich ferner zweifelsfrei die Gewährleistung der Grundrechte auch auf die Gesetzgebung selbst; eine Enteignung im Wege der Gesetzgebung darf also ebenfalls nur gegen Entschädigung erfolgen. (Art. 110 Satz 2.) In dieser Hinsicht weicht Art. 110 von der Bestimmung des Art. 153 der Reichsverfassung ab, nach welcher Vorschrift eine Enteignung im Wege reichsgesetzlicher Regelung auch ohne Entschädigung bestimmt werden kann.

Nach diesen Grundsätzen könnte in der Entziehung eines Teils der Miete in der Tat eine Enteignung im Sinne des Art. 110 der Danziger Verfassung begrifflich gesehen werden. Der Gesetzgeber hat sie indessen *nicht* als eine *Entziehung* behandelt, auch nicht als solche behandeln wollen, sondern hat sie ausdrücklich und nach der Tendenz des Gesetzes auch mit Bewußtsein als eine *Abgabe*, also eine *Steuer* geregelt. (Vgl. RGZ. Bd. 109, S. 311, 317, 318.) Die verlangte Leistung stellt auch tatsächlich eine Abgabe im steuerlichen Sinne dar. Ist das der Fall, so ist zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen der Verfassung hinsichtlich der Heranziehung zu öffentlichen Lasten (Steuern) gewährt sind oder nicht. Der Gesetzgeber hat entsprechend den Bestimmungen über die Gewährleistung des Eigentums in der Verfassung auch Schutzbestimmungen zugunsten der Staatsbürger wegen ihrer Besteuerung erlassen. Nach Art. 88 tragen alle Staatsangehörigen ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei (gleich Art. 134 der deutschen Verfassung) und nach Art. 73 sind alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig vor dem Gesetze gleich; Ausnahme Gesetze sind unstatthaft. Ein Verstoß gegen diese Schutzbestimmungen ist aber in der Regelung der Wohnungsbauabgabe nicht zu erblicken. Wenn es in Art. 88 heißt: »Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied«, so bedeutet das lediglich die Aufhebung der bisherigen Steuervorrechte einzelner Standespersonen usw. (RGZ. Bd. 107, 377; Anschütz, Reichsverf. zu Art. 134 Anm. 1). Die Danziger Verfassung hat sich bei der Regelung aller dieser Grundrechte mit wenigen Ausnahmen eng an Begriff und Fassung der deutschen Verfassungsbestimmungen angelehnt. Nach »Verhältnis ihrer Mittel« bedeutet nicht die Heranziehung aller Staatsangehöriger in gleichem Maße zu allen Steuern; eine solche Heranziehung wäre bei der verschiedenartigen Auswirkung der Steuern gegebenenfalls eine Ungerechtigkeit. Der Gesetzgeber ist befugt, bestimmte Vermögensteile, und zwar je nach der Tragfähigkeit der heranzuziehenden Personenkreise, mit besonderen Abgaben zu belegen (RGZ. Bd. 107, S. 377; Anschütz zu Art. 134 Anm. 2). Die Schranke der Gesetzgebung hierbei wird durch Art. 73, welche die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze bestimmt, (gleich Art.

109 Reichsvert.) gebildet. Die Besteuerung darf danach nicht zur Willkür gegen einzelne Stände oder Personenkreise werden. Für eine solche Annahme liegt in den Bestimmungen des Wohnungsbauabgabegesetzes kein Anlaß vor. Die Erhebung der Wohnungsbauabgabe kann umso weniger als Willkür gedeutet werden, als durch das Wohnungsbaugesetz der Mietzins selbst im § 1 vom 1. April 1925 ab auf 80 v. H., vom 1. Januar 1926 auf 90 v. H., vom 1. April 1926 ab auf 100% der Friedensmiete als gesetzliche Miete festgelegt worden ist.

Aus den genannten Gründen liegt auch kein Verstoß gegen Art. 73 (Gleichheit vor dem Gesetz) vor. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz kann nur die Bedeutung haben, daß Tatbestände vom Gesetz als gleich zu behandeln sind, die nach der Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden unbeteiligten Menschen ungleich zu behandeln, Willkür bedeuten würde. (Vgl. Leibholz 1925, S. 83, 87; Alldag 1925 und Plenarentsch. des Obergerichts Nr. 1 der DJM. 1926 S. 7). Es ist schon ausgeführt, daß die Steuer keine Ausnahmeregelung gegen einzelne Personen bedeutet, sondern eine Regelung der Besteuerung von Personenkreisen als Eigentümer von Grundstücken nach Maßgabe ihrer Mittel bezweckte (vgl. auch RGZ. Bd. 111, S. 329 f.). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Wohnungsbauabgabengesetz die von den Hausbesitzern verlangte Leistung ohne Verstoß gegen den Rechtsbegriff von Abgaben (Steuern) behandelt hat.

Inwiefern das Gesetz mit Art. 86 der Verf. (Unverletzlichkeit der Wohnung) in Widerspruch steht, ist nicht einzusehen. Durch die Abgabe wird weder der Besitz der Wohnräume, noch das Eigentum an den Häusern beeinträchtigt.

Der Vergleich mit den Beamtengehältern hinkt schon deshalb, weil die Beamtengehälter durch Art. 92 der Verfassung als wohlerworbene Rechte besonders geschützt sind. Die Gehälter sind im übrigen nicht als Ansprüche auf eine Gegenleistung im privatrechtlichen Sinne aufzufassen, sondern sind öffentlich-rechtlicher Natur und als eine Gewährung von angemessenem Unterhalt der Beamten für die Zurverfügungstellung der gesamten Dienste des Beamten an den Staat aufzufassen.

Das Gesetz ist mithin hinsichtlich der Regelung der Wohnungsbauabgabe nicht als verfassungswidrig anzusehen.

(Urteil vom 3. Dezember 1927 — St. 103/27.)

* * *